

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Sechshundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

Durch die Post bezogen	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	3. —	6. —	12. —
Abholen	2. 50	5. —	10. —

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Einzelverkaufspreise:

Die einpaltige Zeitungs- oder Werberaum-Preise:

1. Klasse	10 Cts.
2. Klasse	8 Cts.
3. Klasse	6 Cts.
4. Klasse	4 Cts.
5. Klasse	3 Cts.

Preis der Retraite-Beize (Stein-Druck): 50 Cts.

Abonnations-Ordnung: Baslerstrasse Nr. 11, Luzern.
 Gralss-Beilagen: Jedem Freitag die besterhaltene Beilage „Schweizerische Anzeiger-Anstalt“.
 Expeditionen-Ordnung: Baslerstrasse u. Kornmarkt, Luzern.

Luzerner Geschichtskalender.
 17. Februar.
 1455. Die Stube des Verbertrinkens zu Luzern und diejenigen der Wirtshäuser einzeln, fortan nur mehr eine Zerstube zu haben, d. h. ihre Geschäfte zu verbinden.
 1803. Das „Langweintrinken“ wurde verboten. (Es bestand darin, das jeder Zäuger von dem Wirt eine gewisse Quantität Wein annehmen musste, wenn er sich durch seine Weigerung nicht der Gefahr aussetzen wollte, aus der Reihe der Zängenden ausgeschlossen zu werden.)

Das neue Erziehungsgesetz vor dem Großen Räte.

Die Beratung begann in der Sitzung vom 10. Februar. Winkler referierte und gab einen Überblick über die Beratungen der Kommission. Die Kommission ist einstimmig für die Entzettelung auf die regierungsbildliche Vorlage.
 Nicht nur aus Lehrerkreisen ist eine Revision des Erziehungsgesetzes verlangt worden, sondern auch von anderer Seite. Auch der Bauernverein hat ein Begehren gestellt, und zwar, was namentlich bemerkenswert ist, im Sinne der Verlängerung der Schulzeit; freilich (so fasste der Kommissionspräsident bei) besteht der Bauernverein mehr aus „topikalischen“ Elementen und ist insofern nicht der Vertreter desjenigen Teiles des Bauernstandes, der in dieser Frage besondere Berücksichtigung beanspruchen darf. Weiters auf Revision abzielende Begehren haben gestellt: die kantonale Lehrerkonferenz, der Stadtrat von Luzern, der kantonale Gewerbeverein und der Gemeinnützige Frauenverein.

Das Gesetz ist in der Tat der Revision bedürftig. Das ist schon deswegen der Fall, weil tatsächlich verschiedene Veränderungen erfolgt und neue Institute geschaffen worden sind, die in organischer Verbindung mit dem übrigen Erziehungswesen gebracht, d. h. im Geiste selbst geordnet werden müssen: Erweiterung der Realschule, Kunstgewerbeschule, landwirtschaftliche Winterschule. Die Sorge für schwachsinnlige Kinder sollte ebenfalls geteilt werden. Aber es sind auch innere, materielle, nicht bloß formale Gründe für eine Revision vorhanden. Die Schulzeit genügt unbestreitbar nicht mehr. Das Gleiche gilt von den Lehrerbefolgungen; niemand wird im Grunde bestritten wollen, dass diese Befolgungen den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen. Auch der Lehrer hat Anspruch auf eine Vervollständigung der Staatsbeamten bereits gewährt worden ist. Staat und Gemeinden haben ein hohes Interesse daran, gute Lehrkräfte zu erhalten; das ist nur möglich, wenn auch die Befolgung eine anständige ist.

Auch das Volk steht Reformvorschlügen nicht feindselig gegenüber, und der regierungsbildliche Entwurf entspricht so ziemlich den Wünschen, die gestellt worden sind, und den Anschauungen, die darüber beim Volke vorhanden sind.
 Bringt die vorgeschlagene Revision Nutzen? Diese Frage beantwortete der Kommissions-Referent mit einem entschiedenen Ja. Im Bezug auf die Schulzeit wird ein ganz wesentlicher Fortschritt gemacht. Auch hinsichtlich der Lehrerbefolgungen würde den Wünschen der Lehrerschaft, sowie dem veränderten Lebensverhältnissen Rechnung getragen. Dadurch wird auch die Leistungsfähigkeit der Schule gehoben; die Lehrer werden nicht mehr verurteilt sein, Nebenbeschäftigungen zur Hauptfache zu machen und den Schulbesitz zur Nebenfache.
 Geduldeten Wünschen entspricht der Entwurf auch mit den Bestimmungen über die Fortbildung von Lehrern und Wiedereholungsstellen, über den Schulbesitz.

Der Referent hob ferner den hohen Wert der Kommissionsvorschlüge hervor, welche sich auf schwachsinnlige und moralisch verwahrloste Kinder beziehen. (Damit wird, beiseits bemerkt, einem Teil der Wotlon Winter entgegen.)
 Die Vorlage bedeutet auch eine Besserung des Lehrereinkommens. Für Unterstützung von Hauswirtschaftslehren und gewerblichen Fortbildungsschulen u. wird die Möglichkeit geschaffen.

Welche wirtschaftliche Tragweite haben die beantragten Veränderungen für das Volk, für Staat und Gemeinde? Eine finanzielle Mehrbelastung ist selbstverständlich, selbst wenn man sich auf den regierungsbildlichen Vorschlag (Einführung des 5. Sommerkurses) beschränkt. Nach größerer Opfer verlangt die Einführung des 7. Winterkurses, z. B. für Schulhausbauten. Der Erziehungsrat hat über die dahingehende finanzielle Tragweite einen ausführlichen Bericht erstattet. Für den Staat erwächst eine erhebliche Mehrbelastung aus der Erhöhung der Lehrerbefolgungen, den Gemeinden aus den erhöhten Leistungen für Holz und Wohnraum. Die Vermehrung der Schulzeit mietet auch dem Volke, den Eltern und Kindern Mehrkosten zu; das Äquivalent dafür aber ist: größere Bildung und Leistungsfähigkeit.

Der Winter schloß seine Berichterstattung mit Mahnungen nach zwei Seiten: Die Kollegen, die nicht sehr dem Stillstand huldigen, mögen Hand bieten zu einem zeitgemäßen Fortschritt zum Wohle der Schule und des Landes. Die Herren von der Linken sollen nicht zu viel verlangen, ein gemäßigtes Tempo einschlagen und nicht durch zu große Begehrlichkeit den Fortschritt in Frage stellen, den der Regierungsrat ernstlich will. Wir wollen uns vor Uebertriebungen hüten und den goldenen Mittelweg einschlagen, der zu einem Erziehungsgesetze führt, das weitere zwanzig Jahre langbeständig wirken möge!

Kritikweise Beratung.

§ 1. Nicht die öffentlichen Unterichts-Anstalten auf:
 I. für Volksschulen: A. Primar-, Wiedereholungs- und Metatenschulen, B. Sekundarschulen, C. spezielle Anstalten;
 II. für wissenschaftliche Bildung: A. eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl Mittelschulen, B. eine Kantonschule, bestehend aus: 1. der humanistischen Abteilung, 2. der Theologischen, C. theologische Lehranstalt;
 III. Rungebereschule.
 Auf die zweite Beratung hin soll auch die landwirtschaftliche Winterschule angegliedert werden.

Die Kommission schlägt einen § 1 bis vor, der für die Primarschulen folgende obligatorische Lehrfächer vorschlägt: Sprachunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, Vaterlandskunde, Naturkunde, Religion und Gesang, für die Knaben auch Turnen (für die Mädchen können die Gemeinden das Turnen als freiwillig oder als obligatorisches Fach einführen).
 Erziehungsdirektor Düring opponiert dem Antrag. Man spricht viel von einer Ueberbürdung des Lehrplans, und nun soll als n. u. e. s. Lehrfach die Naturkunde eingeführt werden. Auf diese Stufe paßt das neue Fach ohnehin nicht. Auch die Bestimmung betr. das Turnen sollte abgeändert werden.

Nicht tritt für die von ihm herrührende Anregung betr. Naturkunde ein. Fast überall ist dieses Fach in den Lehrplänen der Primarschulen aufgenommen. Das Kind muß auch, wenn der Unterricht praktisch sein soll, über die elementarsten Erscheinungen in der Natur aufgeklärt werden; das ist wichtiger, als z. B. Geschichte. Wenn das Turnen nützlich ist, so soll es auch für die Mädchen eingeführt werden.

Die Mehrheit des Rates stimmt für die Naturkunde; der Antrag auf Befreiung der Bestimmung über das Turnen bleibt in Winterberath. Nicht stellt den Antrag, es sei bezüglich der Parallelierung der Klassen der Grundbesitz der berrlichen Gesetzgebung aufzunehmen; Schulklassen müssen geteilt werden: bei Gemischtschulen, wenn die Schülerzahl 40, bei getrennten Schulen, wenn die Schülerzahl 70 übersteigt.
 Dieser Antrag verlor 87 Stimmen auf sich; 47 Stimmen wollen die Bestimmung des jetzigen Gesetzes beibehalten (Schülerzahl von 70, bezw. 80).
 Ueberdies wird beschlossen, daß die Gemeinden auf ihre Kosten auch bei geringerer Schülerzahl eine Teilung vornehmen oder auch nach Möglichkeit mit Bewilligung des Erziehungsrates den abteilungsweisen Unterricht einführen lassen.

Ein Kardinalpunkt des Gesetzes ist der § 8, der die Schulzeit betrifft. Gemäß dem regierungsbildlichen Entwurf würde die Primarschule 7 Klassen umfassen.
 Die erste Klasse ist ein Sommerkurs, welcher mit dem zweitletzten Montag im April beginnt und 21 Wochen dauert; die vier folgenden Klassen bestehen aus je einem Sommer- und einem Winterkurs, wovon der erstere mit dem ersten Montag im Mai beginnt und 19 Wochen dauert und der letztere, sofern der Erziehungsrat nichts anderes beschließt, mit dem dritten Montag im Oktober beginnt und 23 Wochen dauert; die beiden letzten Klassen sind Winterkurse, welche in Bezug auf Beginn und Dauer mit den anderen übereinstimmen. Die Schulkinder des ersten Sommerkurses haben jedoch im nächstfolgenden Winter wöchentlich zwei halbe Tage ebenfalls die Schule zu besuchen, wogegen dann auf diesen Halbtagen mit Bewilligung und gemäß Weisung des Bezirksinspektors für eine der folgenden Klassen der Unterricht ausgesetzt werden darf.

Für schwachbesichtigte abgelegene Schulen, wo die örtlichen Verhältnisse es recht fertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, daß nur Winter- oder nur Sommerkurse abgehalten werden und zwar je wenigstens 8 und mit wenigstens 22 Schulwochen.
 Für Verggengen oder Inspektionskreise mit anderweitigen besonderen Verhältnissen kann der Erziehungsrat auf das Gesuch der Schulräte und des Kantons des Bezirksinspektors gestatten, von der Einführung des 5. Sommerkurses Umgang zu nehmen und dafür entweder: a) die Winterkurse auf 28 Wochen zu erweitern und die Sommerkurse auf 14 Wochen zu vergrößern, oder b) nach dem ersten Sommerkurs gleich einen Winterkurs einzutreten zu lassen, so daß die Anzahl der Winterkurse auf 7 steigt.

Der Kommissionsvorschlag lautet folgendermaßen:
 Die Primarschule hat 8 Klassen. Die erste Klasse ist ein Sommerkurs, welcher mit dem letzten Montag im April beginnt und 20 Wochen dauert. Die vier folgenden Klassen sind Jahreskurse, die mit dem dritten Montag im Oktober beginnen und 40 Wochen dauern. Die drei letzten Klassen sind Winterkurse, von denen die zwei ersten mit dem dritten Montag im Oktober beginnen und 20 bis 22 Wochen dauern. Der letzte Winterkurs beginnt 14 Tage später.

Der letzte Winterkurs soll aber nur für die Knaben obligatorisch sein, und zwar einzig für jene, die keine Sekundar- oder höhere Schule besuchen.
 Der Kommissions-Referent führt aus, daß sowohl die vom Regierungsrat, als von der Kommission beantragten Veränderungen vom Standpunkte des Landvolkes aus annehmbar sind. Somit der 5. Sommerkurs, als der 7. Winterkurs bedeuten jeder für sich einen Fortschritt; beide zusammen wieweil begehrenswürdig noch vertretbar.

Was der Referent über die Vorzüge sagte, welche die eine Neuerung vor der anderen bietet und umgekehrt, können wir füglich übergehen unter Berufung auf unsere Artikelserie „Zur Reform des Luzerner Erziehungswesens“.
 Nicht: Zu einem guten Schulwesen gehören: 1. eine ausreichende Schulzeit, 2. eine anständige Befolgung der Lehrer, 3. eine zweckmäßige Schulaufsicht.

Die Schulfrage ist eine Geldfrage; die Erhebung der Schule erfordert Opfer. Aber diese Opfer sind ein wohlangelegtes Kapital, das reichlichen Zins trägt. Jeder einflichtige Vater wird seinem Kinde, um es fürs Leben tüchtig zu machen, Opfer bringen, und eine gute Schule wird die Kinder erwerbsfähig machen, was genügender Ersatz ist. Jules Simon, der berühmte französische Schriftsteller, hat als Unterrichtsminister den Ausspruch getan: „Das Volk, das die beste Schule hat, ist das erste Volk über auf dem Wege, es bald zu werden.“

Der Ranton Luzern steht mit Bezug auf Schulzeit in den hintersten Reihen. Eine wirklich gute Schule ist nur mit Jahreskursen möglich. Winkler bittet sich, einen Antrag auf allgemeine Einführung der Jahreskurse zu stellen; er würde damit nicht durchdringen. Schon 1811 über es stehen deren

Einführung von Vorurteilen entgegen; diese Vorurteile bestehen immer noch. Außer Luzern haben nur noch vier Kantone: Uri, Tesin, Graubünden und Valais, Halbjahreskurse.
 Winkler wirft einen Blick auf die Messuren, die in andern Kantonen und im Auslande vorgenommen wurden oder im Werke liegen.
 Er stellt folgenden Antrag:
 Die Primarschule besteht aus 8 Klassen. Die erste ist ein Sommerkurs, der am ersten Montag im Mai beginnt und ca. 18 Wochen dauert; die fünf nächsten sind Jahreskurse, beginnen am ersten Montag im Mai und dauern 40 Wochen; die zwei letzten sind Winterkurse, beginnen am vierten Montag im Oktober und dauern 20 bis 22 Wochen.

Dieser Antrag stimmt im wesentlichen überein mit dem, der vor 20 Jahren anlässlich der Revision des Erziehungsgesetzes von Erziehungsrat, Regierungsrat und Großratskommission gestellt und vom damaligen Erziehungsdirektor, Dr. Kopp (dem nachmaligen Bundesrichter), energisch gefordert wurde. Präsident der Kommission war Dr. Zemp, der jetzige Bundesrat.

Johann Portmann schließt sich den grundsätzlichen Ausführungen des Vorredners an und erklärt, man solle auch den Mut haben, für dasjenige, was man für gut halte, fest einzustehen trotz Unrecht und Widerstand. Erziehungsrat und Regierungsrat hätten wohl weiter gehen dürfen, als nur bis zur Einführung des 5. Sommerkurses; der 7. Winterkurs, der an sich dem 5. Sommerkurs vorzuziehen ist, soll letztem beigefügt werden. Der Kommissionsvorschlag, der dies nun will, ist das Minimum dessen, was bei uns geheißen muß, wenn die Schule wirklich gegeben werden soll. Die Schulzeit wird nach oben erweitert, nähert sich der Metatenschule, und das wird einen günstigen Einfluß auf die Metatententungen und also auf die allgemeine Volksebildung ausüben.

Der Kommissionsvorschlag ist auch vom finanziellen Standpunkt aus annehmbar und wird keine Ueberbürdung des Staates und der Gemeinden mit sich führen. Das Referendum fürderte er nicht. Es wird nicht erzwungen werden, wenn es nicht über oben herab kommandiert wird. Die Freimüthigen mögen sich entscheiden zum Kommissionsvorschlag stehen.
 Der Antrag ist theoretisch der richtigere; aber der Kommissionsvorschlag bringt weit, ohne daß großer Widerspruch zu fürchten ist, auf Jahre hinaus einen großen Fortschritt.

Nat. Nat. Hochstrasser ist der Meinung, unsere Schule ist nicht so schlecht, wie vielfach behauptet wird. Die schlechten Ergebnisse der Metatenschulen sind wesentlich darauf zurückzuführen, daß zwischen dem Ende der Schulzeit und der Metatentung ein zu großer Abstand ist. Eine Verlängerung der Schulzeit ist nötig; aber man soll den Wogen nicht zu stark spannen. Der 5. Sommerkurs wird auf dem Lande auf starken Widerstand stoßen. Winkler macht deshalb einen andern Vorschlag: Statt der vorgesehenen vier Jahreskurse sollen drei Jahreskurse bestehen; dagegen soll ein 7. Winterkurs eingeführt werden, der vom 2. Montag im November bis Ende Februar dauert.

Dr. Weibel befürwortet den Kommissionsvorschlag und stellt überdies, um namentlich das Abwesenwerden zu sanieren, einen Antrag, wonach in Verggengen eine für Schulen außerhalb des Markdorfes bei Schule auf die Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 3/4 Uhr nachmittags verlegt werde. Um die Mittagszeit soll den Kindern ein einfaches Essen, bestehend aus Milch oder Suppe mit Gemüse, verabfolgt werden; die Rollen sind, sofern nicht freiwillige Beiträge und Fonds vorhanden sind, vom Staat und dem Kantonsrat zu decken; die Ausbreitungskosten trägt die Gemeinde.

Winkler bekämpft den Antrag Hochstrasser als eine Halbheit; besser würde ein 8. Kurs der Fortbildungsschule eingeführt. Der Antrag Weibel, dem ein wohlbedachter Bedanke zu Grunde liegt, soll zu näherer Prüfung an die Kommission geleitet werden.
 Dr. Weibel ist mit Ueberzeugung seines Antrages an die Kommission einverstanden.

Verkaufsstelle: Baslerstrasse Nr. 11, Luzern. Druck: Baslerstrasse Nr. 11, Luzern.